

Urheberrechtlicher Auskunftsanspruch im Spannungsverhältnis zum Datenschutz – Anlassfälle Promusicae und MediaSentry

Ein effektiver Schutz des Urheberrechts ist nach den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts auch ohne Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines Zivilverfahrens gewährleistet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine derartige Verpflichtung grundsätzlich gemeinschaftswidrig wäre. In ihrer Ausgestaltung ist jedoch unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsordnungen auf die durch das Gemeinschaftsrecht geschützten Grundrechte oder allgemeinen Grundsätze, insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, Bedacht zu nehmen. Der in § 87b Abs 3 UrhG normierte Auskunftsanspruch dürfte diesen Vorgaben wohl nicht entsprechen.

Deskriptoren: Urheberrecht; Datenschutzrecht; Auskunftsanspruch; Interessenabwägung

Normen: DSG 2000: § 1; UrhG: § 87b

1. C-275/06 – Aus den Entscheidungsründen des EuGH

Im Ausgangsverfahren hatte Promusicae – eine spanische Verwertungsgesellschaft – bei einem Zivilgericht beantragt, Telefónica – in ihrer Eigenschaft als Access-Provider – die Offenlegung von Name und Anschrift bestimmter Personen aufzutragen, denen Telefónica einen Internetzugang gewährt und von denen Promusicae die IP-Adresse sowie Tag und Zeit der Verbindung bekannt sind. Nach Ansicht von Promusicae verwenden diese Personen das Programm KaZaA zum Austausch von Dateien und lassen den Zugriff auf Musikdateien zu, die sich im gemeinsam genutzten Ordner ihres Computers befinden und für welche die Urheber- und Lizenzrechte bei den Mitgliedern von Promusicae liegen.

Das vorliegende spanische Gericht (2. Instanz) wandte sich mit folgender Frage an den EuGH: Gestattet es das Gemeinschaftsrecht, die den Anbietern, welche den Zugang zu Telekommunikationsnetzen verschaffen, sowie den Hosting-Dienstleistern obliegende Pflicht¹⁾, die während der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft gewonnenen Verbindungs- und Verkehrsdaten zu speichern und bereitzustellen, auf eine strafrechtliche Untersuchung oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die nationale Verteidigung zu beschränken und

damit von zivilrechtlichen Verfahren auszuschließen?

Der EuGH entschied Folgendes: Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen sehen für die Mitgliedstaaten keinen Zwang vor, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinschaftsrecht jedoch dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung dieser RL auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser RL haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen RL auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser RL stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.

2. Verhältnismäßigkeit und Art der Durchsetzung

Der in § 87b Abs 3 UrhG normierte Auskunftsanspruch sieht lediglich vor, dass der Verletzte dem Internet-Provider konkrete Angaben über den Verdacht einer Urheberrechtsverletzung darlegt, um die Auskunft über die Identität des mutmaßlichen Verletzers zu erhalten.

Damit sollte unterbunden werden, dass Provider dem Verletzten entgegenhalten, dass es nicht sicher sei, ob der Inhaber des Anschlusses selbst die Urheberrechtsverletzung begangen habe. Dies würde den Auskunftsanspruch gegen den Internet-Provider wirkungslos machen, weil ein Nachweis, dass der Inhaber des Anschlusses die Verletzung begangen hat, für den Verletzten in der Regel nicht möglich sein wird²⁾. An eine weitere Voraussetzung ist der Auskunftsanspruch nicht geknüpft. Er steht dem Berechtigten unabhängig davon zu, ob die Rechtsverletzung für den Provider offenkundig war oder nicht³⁾.

Es stellt sich daher die Frage, ob dieser Auskunftsanspruch gegen Internet-Provider dem vom EuGH geforderten angemessenen Gleichgewicht zwischen den verschiedenen, durch die nationalen Rechtsordnungen und das Gemeinschaftsrecht geschützten Grundrechten sowie insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht⁴⁾.

An der Zulässigkeit eines Auskunftsanspruches an sich wird nicht gezweifelt. So ist auch die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen⁵⁾ der Auffassung, dass nach der Datenschutz-RL für elektronische Kommunikation⁶⁾ personenbezogene

1) Dieser Aspekt wurde – weil nicht verfahrensgegenständlich – vom EuGH nicht behandelt. Spanien hat die Vorratsdatenspeicherungspflicht im Anwendungsbereich der E-Commerce-RL bereits bei der Umsetzung dieser RL im Jahre 2002 eingeführt.

2) 1324 BlgNR 22. GP 4.

3) *Stomper*, Die Folgen der Megasex-Entscheidung – Mitverantwortlichkeit und Auskunftspflicht von Diensteanbietern, RdW 2005, 284.

4) Bejahend *Daum*, EuGH zur Auskunftspflicht von Internetservice-Providern, *ecolex* 2008, 200; verneinend *Scherbaum*, Schutz für Nutzer von Tauschbörsen, *Die Presse*, 5. 2. 2008 (Print-Ausgabe).

5) Schlussanträge der Generalanwältin *Juliane Kokott*, 18. 7. 2007 in der RS C-275/06.

6) RL 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 7. 2002 über die Verar-

Verkehrsdaten an staatliche Stellen weitergegeben werden dürfen, um sowohl die strafrechtliche als auch die zivilrechtliche Verfolgung der Verletzung von Urheberrechten durch File-Sharing zu ermöglichen (Rz 112). Dies ist gegenüber der direkten Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten an die Inhaber verletztter Rechte ein milderer Mittel und gewährleistet zugleich, dass die Weitergabe im Verhältnis zu den geschützten Rechtspositionen angemessen bleibt (Rz 113).

Nach österreichischem Recht sind für die vom EuGH geforderte Interessenabwägung § 1 DSGVO 2000 und Art 8 EMRK heranzuziehen und dabei die Ansprüche der Rechteinhaber den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen Dritter gegenüberzustellen. Dabei spielt – so auch die Generalanwältin (Rz 114 bis 118) – die Art der Durchsetzung eine entscheidende Rolle, denn nur durch die Einbindung staatlicher Stellen ist sichergestellt, dass entlastende Umstände hinreichend berücksichtigt werden und die Angemessenheit der Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten besser gewährleistet wird. Zwar findet sich diese Ansicht nicht unmittelbar in der E des EuGH wieder, jedoch betont auch dieser, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten sicherzustellen ist (Rz 70). Nach dieser Auffassung würde ein Auskunftsanspruch ohne gerichtlichen (oder zumindest behördlichen) Beschluss wohl zu weit gehen⁷⁾.

Eine endgültige Klarstellung sollte es durch das Vorabentscheidungsverfahren *MediaSentry*⁸⁾ geben, in dem sich der OGH an den EuGH mit der Frage gewandt hat, ob die außergerichtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruches unzulässig ist.

Wenn aber eine außergerichtliche Durchsetzung nicht möglich ist, stellt sich die Frage, unter welchem Prozessrecht diese dann stattfindet. Sofern nur der Strafrechtsweg eröffnet wäre, könnte bei

privatem File-Sharing der Fall eintreten, dass die Rechteinhaber ihre Ansprüche überhaupt nicht mehr durchsetzen können, wie dies in Österreich derzeit der Fall ist (s dazu Pkt 4)⁹⁾.

Dass damit eine Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet großteils nicht möglich ist, ist nach Meinung der Generalanwältin mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Sie sieht darin keinen Verstoß gegen das Gebot der effektiven Rechtsdurchsetzung und des Eigentumsrechtes, weil es im konkreten Fall nicht darum ging, „ob der Rechtsweg überhaupt eröffnet ist, sondern um die Mittel gehe, die den Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt werden, um Verletzungen nachzuweisen“ (Rz 120).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die vermehrte Sprechpraxis zur Videoüberwachung, nach der ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt sein muss, um Daten verwenden zu dürfen: So bewilligt die DSK Videoüberwachungen als Datenanwendungen im Wesentlichen nur mit dem Zweck „Schutz vor strafrechtlichen Delikten“¹⁰⁾. Die systematische Videoüberwachung eines Detektivs zum Nachweis eines Wohnsitzes im Zusammenhang mit einem Exekutionsverfahren ist laut OGH unzulässig¹¹⁾. In Deutschland zog kürzlich die Verwendung von Videomaterial durch eine Bank die Aufmerksamkeit der Datenschützer auf sich: Die Bank hatte Videoaufzeichnungen dazu benutzt, die Verursacherin (ein strafmündiges Mädchen) einer Verschmutzung durch Hundekot auszuforschen, und die Reinigungskosten in Rechnung gestellt¹²⁾. Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch könnte also die (voraussichtliche) Strafbarkeit der Urheberrechtsverletzung sein.

3. Access-Provider als Vermittler

Der EuGH ist in *Promusicae* nicht darauf eingegangen, ob ein Access-Provider auskunftspflichtig ist. In Österreich ist dies strittig, wobei nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur sowohl Host- als auch reine Access-Provider Vermittler iSd § 81 Abs 1a UrhG und daher vom Auskunftsanspruch gem § 87b Abs 3 UrhG erfasst sind¹³⁾. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Info-RL¹⁴⁾, die ua durch § 81 UrhG umgesetzt wurde: Die Art 8 und 5 Info-RL verwenden den Begriff des „Vermittlers“ ebenso wie bereits der 4. Abschnitt der ECommerce-RL¹⁵⁾ (Art 12 bis 14). Dort lautet die Überschrift „Verantwortlichkeit der Vermittler“ und regelt Haftungsprivilegien für Access-, Caching- und Host-Provider. Es ist davon auszugehen, dass der europäische Gesetzgeber iS der Einheitlichkeit der Rechtsordnung in der Info-RL vom gleichen Begriffsverständnis wie bereits in der ECommerce-RL ausgegangen ist. Vermittler nach diesen Bestimmungen sind daher alle genannten Provider¹⁶⁾.

Bevor die Entscheidung des EuGH ergangen ist, hat der OGH in *MediaSentry* dem EuGH die (erste) Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob der in Art 5 Abs 1 lit a und Art 8 Abs 3 der Info-RL verwendete Begriff „Vermittler“ so auszulegen ist, dass er auch Access-Provider erfasst. Anlass dafür waren die Ausführungen der Generalanwältin im Verfahren *Promusicae*. Mit der Entscheidung des EuGH zu *MediaSentry* sollte daher diese Streitfrage endgültig geklärt werden.

beitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABI 2002 L 201 S 37.

7) So auch *Schmidbauer*, Die Metamorphose der Auskunftspflicht, MR 2007, 239. Dies offenbar bereits aus der EuGH-E selbst ableitend *Barbist*, Auskunftspflicht Streit Provider vs Musik-Industrie Reloaded, MR 2007, 417.
8) OGH 13. 11. 2007, 4 Ob 141/07z – *MediaSentry II/Vermittler* (dazu in diesem Heft S 62; s auch MR 2007, 437, *Walter*); zur Vorgeschichte s OLG Wien 12. 4. 2007 5R 193/06y [nicht rechtskräftig] – *MediaSentry I*, MR 2007, 198 (*Walter*); *Schanda*, Auskunftspflicht über Inhaber dynamischer IP-Adressen contra Verpflichtung zur Löschung von Verkehrsdaten, MR 2007, 213; *Schachter* in *Kucsko*, urheberrecht (2008) 1272 ff.

9) Den Ausschluss der strafrechtlichen Durchsetzung gab es in Österreich bereits in der Vergangenheit, bis der OGH (26. 7. 2005, 11 Os 57/05z, MR 2005, 352 [*Daum*]) entschied, dass die Herausgabe von Namen aufgrund übermittelter IP-Adressen nicht unter § 149a StPO alt fällt und somit auch nicht-gewerbliche Urheberrechtsverletzungen verfolgbar wurden. Für Details s *Haidinger*, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten von ISP zur Täterausforschung, 78 (www.rechtsprobleme.at/doks/auskunfts-mitwirkungspflichten-isp-haidinger-pdf).

10) Dabei handelt es sich häufig um vorsätzliche Sachbeschädigung (Vandalismus) und vorsätzliche Personenschäden, wie zB im Falle der Wiener Linien (DSK 21. 03. 2007, K507.515-023/0002-DVR/2007); vgl auch den Datenschutzbericht 2007, 68 ff (<http://www.dsk.gv.at/Datenschutzbericht2007.pdf>).

11) OGH 19. 12. 2005, 8 Ob 108/05y – *Dichand*; nachfolgende Rsp unter RIS-RS 0120422.

12) Verlautbarung des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 20. 2. 2008 (http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/181811.html?referer=83821&template=min_meldung_html&_min=_im).

13) *Walter*, UrhG'06 § 87b Erläut 4.3.; *Schanda*, Auskunftsanspruch gegen Access-Provider über die IP-Adressen von Urheberrechtsverletzern, MR 2005, 18; *ders* Auskunftspflicht über Inhaber dynamischer IP-Adressen contra Verpflichtung zur Löschung von Verkehrsdaten, MR 2007, 213; *Dillenz/Gutman*, Praxis-kommentar zum Urheberrecht UrhG & VerwGesG § 87b Rz 12; zuletzt OGH 13. 11. 2007, 4 Ob 141/07z – *MediaSentry II/Vermittler*, MR 2007, 442 f (*Walter*); aA *Einzinger/Schuberl/Schwabl/Zykan*, Wer ist 217.204.27.214?, MR 2005, 113; *Wiebe*, Auskunftsverpflichtung der Access-Provider, MR 2005 Beilage zu H 4, 1.

14) RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI 2001 L 167 S 10, berichtigt in ABI 2002 L 6 S 71.

15) RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 8. 6. 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABI 2000 L 178 S 1.

16) *Haidinger*, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten von ISP zur Täterausforschung, 46 (www.rechtsprobleme.at/doks/auskunfts-mitwirkungspflichten-isp-haidinger-pdf).

4. Dynamische IP-Adressen

Die Generalanwältin qualifiziert dynamische IP-Adressen¹⁷⁾ als Verkehrsdaten iS der Datenschutz-RL für elektronische Kommunikation. Eine diesbezüglich klarstellende E des EuGH wäre im Hinblick auf den – zumindest in Österreich – nach wie vor geführten Meinungsstreit¹⁸⁾ wünschenswert gewesen. Freilich kann man bei näherer Betrachtung der Entscheidungsgründe die Ansicht vertreten, der EuGH gehe implizit von Verkehrsdaten aus (vgl insb Rz 48 f).

Seit Inkrafttreten der Strafprozessreformnovelle am 1. 1. 2008¹⁹⁾ ist die Qualifikation von dynamischen IP-Adressen als Verkehrsdaten für das strafrechtliche Privatanklageverfahren nur noch von historischer Bedeutung, weil nach § 71 StPO neu ein Ermittlungsverfahren bei Privatanklagedelikten vor Anklageerhebung nicht mehr stattfindet²⁰⁾. Hingegen ist diese Annahme sehr wohl von Bedeutung bei der Durchsetzung von § 87b Abs 3 UrhG im Zivilrechtsweg, wie das aktuelle Vorlageverfahren *MediaSentry* zeigt. Aus dem Beschluss des OGH sind dessen Zweifel zu erkennen, ob die Qualifikation dynamischer IP-Adressen als Stammdaten richtig ist. Unabhängig davon, welche Ansicht man zur Auslegung von § 87b Abs 3 UrhG vertritt, so sind die

Urteile der beiden Untergerrichte²¹⁾, wonach es – unter Hinweis auf § 149a StPO alt – Sache des Providers sei, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass er seiner gesetzlichen Beauskunftungspflicht nachkommen kann, als verfehlt zu bezeichnen. Eine solche Speicherpflicht lässt sich – schon mangels Umsetzung der Vorratsdaten-RL²²⁾ – nicht begründen und widerspricht nicht nur der Empfehlung der DSK vom 11. 10. 2006²³⁾, sondern auch dem Speicherungsverbot von § 96 Abs 2 TKG 2003²⁴⁾.

5. Ausblick

So wünschenswert ein effektives Vorgehen gegen unzulässiges File-Sharing ist, muss nach der *Promusicae*-E des EuGH unter Einbeziehung der Schlussanträge der Generalanwältin wohl davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen des Datenschutzes dem in § 87b Abs 3 UrhG normierten Auskunftsanspruch ohne vorheriger gerichtlicher Entscheidung entgegenstehen.

Dies könnte dadurch behoben werden, dass im Rahmen eines Zivilverfahrens nach gerichtlicher Prüfung den Internet Providern die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten aufgetragen wird. Allerdings rechtfertigen, so die Generalanwältin, mögliche Verletzungen von Urheberrechten in Bagatellfällen nicht, dass personenbezogene Verkehrsdaten gespeichert und weitergegeben werden. Eine mögliche, aber nicht zwingend die einzige, Abgrenzung, bei welchen Verletzungen von Urheberrechten die Speicherung und Weitergabe von Daten zulässig sein soll, wäre zB die

Strafbarkeit der Verletzung (Rz 108). Dies stünde auch im Einklang mit der Spruchpraxis zur Videoüberwachung.

Eine gerichtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruchs gegenüber einem Provider ist für den Rechteinhaber nur dann sinnvoll, wenn er die Auskunft unverzüglich erhält. Weiters ist es nicht zielführend, den Provider in die Rolle des Beklagten in Zivilprozessen zu drängen und mit prozessualen Kosten zu belasten. Eine mögliche Lösung wäre ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (§ 381 Z 2 EO), der auch vor Einleitung eines Rechtsstreites möglich ist (§ 378 Abs 1 EO). Allerdings müsste dafür die Passivlegitimation ausgeweitet werden, denn mit einer einstweiligen Verfügung kann grundsätzlich nicht in die Rechtssphäre Dritter eingegriffen werden²⁵⁾. In diesem Zusammenhang ist auf Art 9 Enforcement-RL²⁶⁾ zu verweisen, welcher einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen vorsieht. Seine Umsetzung erfolgte mit § 87c UrhG, jedoch ohne die – für diese Konstellation hilfreiche – Möglichkeit der Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen die in Art 9 Abs 1 lit a Enforcement-RL genannte Mittelsperson, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Immaterialgüterrechts in Anspruch genommen werden²⁷⁾. Dies wären (ua) Access-Provider.

Auch wenn der EuGH die Fragen der nationalen Umsetzung eines – zulässigen – Auskunftsanspruchs nicht beantworten wird, kann von der Vorabentscheidung zu *MediaSentry* erwartet werden, dass die Rahmenbedingungen für einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch vorgegeben werden. Der Entscheidung des EuGH darf man daher mit Spannung entgegenblicken.

17) Diese sind im Regelfall als personenbezogene Daten zu qualifizieren, s zB die Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ der Art 29-Arbeitsgruppe vom 20. 6. 2007, WP 136 18 f (http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf).

18) Für eine solche Qualifikation haben sich ua ausgesprochen: DSK Empfehlung v 11. 10. 2006 zu K213.000/0005-DSK/2006; *Einzinger/Schuber/Schwabl/Zykan*, Wer ist 217.204.27.214?, MR 2005, 113; *Haidinger*, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten von ISP zur Tätersausforschung, 35 (www.rechtsprobleme.at/doks/auskunfts-mitwirkungspflichten-isp-haidinger-pdf); aA sind ua: OGH 26. 7. 2005, 11 Os 57/05z, MR 2005, 352 (*Daum*); OLG Wien 12. 4. 2007, 5 R 193/06y [nicht rechtskräftig] – *MediaSentry I*, MR 2007, 198 (*Walter*); *Schanda*, Auskunfts-pflicht über Inhaber dynamischer IP-Adressen contra Verpflichtung zur Löschung von Verkehrsdaten, MR 2007, 213 mwN.

19) Strafprozessreformgesetz, BGBl I 2004/19.

20) Anders ausgedrückt: Bei Privatanklagen gibt es keine Verfahren gegen unbekannte Täter mehr.

21) HG Wien 21. 6. 2006, 18 Cg 67/05z; OLG Wien 12. 4. 2007, 5R 193/06y – *MediaSentry I*, MR 2007, 198 (*Walter*).

22) Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl L 105 S 54.

23) DSK Empfehlung v 11. 10. 2006 zu K213.000/0005-DSK/2006.

24) Vgl auch die Anm von *Schmidbauer* zum erstinstanzlichen Urteil des HG Wien unter <http://www.internet4jurists.at/provider/entsch4.htm>.

25) *Kodek in Angst*, Kommentar zur Exekutionsordnung, § 378 EO Rz 25.

26) RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 29. 4. 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl 2004 L 157 S 45, berichtigt in ABl 2004 L 195 S 16.

27) *Schachter*, Umsetzung der Enforcement-Directive in Österreich, *ecolex* 2006, 810.

Die Autorinnen:



Mag. Viktoria Haidinger, LL.M., ist Abteilungsleiter-Stv. der Stabsabteilung Statistik der WKÖ und war zuvor bei Preslmayr Rechtsanwälte OEG mit Schwerpunkt Datenschutzrecht und IT-Recht als RAA tätig.

Publikationen: Whistleblowing Hotlines: Mitarbeiter „verpfeifen“ zulässig? ARD 5681/3/2006 (gemeinsam mit Kurz/Knyrim); Datenschutzrecht in Österreich aus Sicht der anwaltlichen Praxis, RDV 5/2005, 208 (gemeinsam mit Knyrim);

Dr. Julia Schachter, LL.M., ist Rechtsanwältin in Wien und war bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH im Immaterialgüterrecht und UWG als RAA tätig.

Publikationen: Mitautor in *Kucsko*, urheberrecht (2008); Mitautor in *Kucsko*, markenschutz (2006); Umsetzung der Enforcement-Directive in Österreich, *ecolex* 2006, 810; Produktpiraterie neu – Der Kampf geht weiter, *ecolex* 2004, 543 (gemeinsam mit Braunböck).

